



westlausitzer
FUßBALL - VERBAND

Fußball im Landkreis Bautzen

- GESCHÄFTSORDNUNG -

gültig:

Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.07.2010 in Kraft.

Der Westlausitzer Fußball Verband e. V. (WFV) gibt sich aufgrund seiner Satzung (§ 6, Absatz 1), nachstehende Geschäftsordnung (GSO).
Sie hat Gültigkeit für alle seine Organe (Satzung § 15).

Teil A Geschäftsordnung zu Verbandstagen

§ 1 Einberufung, Anträge, Einladungen und Stimmrecht

Die Einberufung, Einladungen, Anträge und das Stimmrecht sind in den §§ 16, 17, 18 und 22 der Satzung des WFV geregelt.

§ 2 Delegiertenmeldung

Die Mitgliedsvereine melden ihre Delegierten namentlich mit genauer Anschrift 3 Wochen vor Beginn des Verbandstages schriftlich an die Geschäftsstelle des WFV.
Bei Außerordentlichen Verbandstagen beträgt die Frist mindestens eine Woche vor Durchführung.
Nichtmeldungen zum Termin sind gleichbedeutend mit einer Fehlmeldung.

§ 3 Delegiertenkarte

Die Delegiertenkarte ist komplett ausgefüllt vor Beginn des Verbandstages der Einlasskontrolle zu übergeben. Der Delegierte trägt sich mit Unterschrift und deutlich lesbarem Namen in die Anwesenheitsliste ein.

§ 4 Leitung des Verbandstages

- (1) Die Leitung des Verbandstages ist in § 16 (4) der Satzung geregelt.
- (2) Dem Leiter des Verbandstages stehen zur Aufrechterhaltung der Ordnung alle erforderlichen Befugnisse zu. Er kann Unterbrechungen oder die Aufhebung anordnen.
- (3) Wird durch einen Teilnehmer der sportliche Anstand verletzt, so ist dies durch den Leiter des Verbandstages zu rügen. Missachtet der Teilnehmer die Rüge und verhält sich weiter unsportlich, so kann er vom Leiter des Verbandstages vom weiteren Verlauf ausgeschlossen werden.

§ 5 Teilnahme der Öffentlichkeit

Die Verbandstage des WFV sind öffentlich. Der Leiter des Verbandstages kann jedoch für bestimmte Tagesordnungspunkte die Öffentlichkeit ausschließen.

§ 6 Reden

- (1) Die Delegierten des Verbandstages dürfen dann sprechen, wenn sie dazu das Wort erhalten haben.
- (2) Wird das Wort zur Sache gewünscht, haben sich die Redner in die Redeliste, die ein vom Präsidium Beauftragter führt, eintragen zu lassen.
- (3) Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldung erteilt.
- (4) Anträge auf Schluss der Debatte können nur von stimmberechtigten Delegierten gestellt werden, die sich nicht an der Debatte beteiligt haben.
Über Anträge auf Schluss der Debatte ist sofort abzustimmen, nach vorheriger Bekanntgabe der noch vermerkten Redner. Wird der Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, so ist nur noch einem Redner für und einen gegen die Sache das Wort zu erteilen.
- (5) Die allgemeine Rededauer wird vom Leiter des Verbandstages in Abhängigkeit der Anzahl der eingetragenen Redner und des zeitlichen Verlaufs des Verbandstages festgelegt.

(6) Sonstige Festlegungen zur Redeordnung:

- a) Anträge zur Geschäftsordnung können bis zum Schluss des Verbandstages von jedem stimmberechtigten Delegierten gestellt werden.
- b) Anträge an den Verbandstag können vom Antragsteller bis zum Schluss der Beratung dazu zurückgenommen werden.
- c) Eingaben und Beschwerden werden nicht behandelt, sondern nur zur Kenntnis genommen. Sie werden an den dafür zuständigen Ausschuss oder das Rechtsorgan überwiesen.

§ 7 Wahlen

(1) Vor jeder Wahl ist ein Wahlprüfungsausschuss zu wählen, der sich aus drei Teilnehmern zusammensetzt. Der Wahlprüfungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Ausschusses, der kein Mitglied des alten Vorstandes des WFV sein darf. Er darf auch nicht für die Neuwahl zum Vorstandsvorstand aufgestellt worden sein.

(2) Wahlen werden offen oder geheim durchgeführt.

- a) Eine offene Wahl kann stattfinden, wenn nur ein Kandidat für ein Amt zur Verfügung steht (Wahl mit Stimmkarte).
- b) Wenn mehr als ein Kandidat für ein Amt zur Verfügung steht ist die Wahl geheim durchzuführen.
- c) Ebenfalls geheim zu wählen ist, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Delegierten eine geheime Wahl beantragen.
- d) Während des Wahlvorganges findet keine Aussprache statt.
- e) Eine nicht am Verbandstag teilnehmende Person kann zur Wahl vorgeschlagen werden, wenn der Vorgeschlagene die nach der Satzung bestimmten Anforderungen erfüllt und dem Verbandstag eine schriftliche Erklärung vorliegt, dass er die Wahl annimmt.
- f) Bei einer offenen Wahl gilt der Kandidat als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der Stimmen der stimmberechtigten Delegierten erhält.
- g) Bei geheimer Wahl gilt der Kandidat als gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Unter Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist die Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt, als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen beträgt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Enthaltungen und leere Stimmzettel werden nicht als abgegebene gültige Stimmen gewertet und bleiben ebenso wie ungültige Stimmen bei der Berechnung dieser Mehrheit außer Betracht.
- h) Kandidieren bei einem Wahlgang mehr als zwei Personen für ein Amt und erreicht keine die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Im zweiten Wahlgang gilt die Person als gewählt, die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
- i) Bei geheimen Wahlen, bei denen mehrere Kandidaten für ein Amt zur Verfügung stehen, gelten nur die Stimmen mit dem Namen eines der vorgeschlagenen Kandidaten als abgegebene gültige Stimmen. Enthaltungen und leere Stimmzettel sowie ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- j) Bei geheimen Wahlen, bei denen nur ein Kandidat zur Wahl steht, gelten nur die Stimmen, die mit „JA“ oder dem Namen des Kandidaten oder aber mit „NEIN“ abgegeben werden, als gültige Stimme.
- k) Nach der Feststellung des gültigen Wahlergebnisses durch den Wahlprüfungsausschuss ist das Wahlergebnis bekannt zu geben.
- l) Wahlen können bis zum vorletzten Tagesordnungspunkt des Verbandstages angefochten werden, wenn eine Verletzung der Satzung oder der Geschäftsordnung (Teil A) nachgewiesen werden kann.

§ 8 Berichterstattung an den Verbandstag

Dem ordentlichen Verbandstag sollten die Berichte des Präsidenten, der Ausschüsse, der Rechtsorgane, der Kassenprüfer und der Finanzplan schriftlich vorliegen. Den Delegierten ist die Möglichkeit der Einsichtnahme zu geben. In welcher Form das ermöglicht wird, ist durch den Vorstand zu beschließen und den Delegierten mit der Einladung bekannt zu geben.

Teil B Geschäftsordnung zu Tagungen und Sitzungen

§ 9 Einladungen

(1) Einladungen zu Tagungen und Sitzungen des Vorstandes, der Ausschüsse usw. des WFV sind entsprechend Satzung § 39 vorzunehmen und sollten eine Woche zuvor den Mitgliedern zugestellt werden. Nur in Ausnahmefällen können kurzfristigere Termine vorgesehen werden, wozu die Einladung mündlich bzw. fernmündlich erfolgt. Für wiederkehrende Termine erfolgt keine besondere Einladung.

(2) Anträge die zu einer Beschlussfassung führen sollen, sind schriftlich zu stellen und sollen möglichst mit der Einladung zugestellt werden.

§ 10 Leitung von Tagungen und Sitzungen

(1) Die Leitung von Tagungen des Vorstandes und des Präsidiums erfolgt durch den Präsidenten oder einen seiner beiden Vizepräsidenten.

(2) Die Leitung von Sitzungen der übrigen Verbandsorgane (außer Verbandstag) erfolgt durch die jeweiligen Vorsitzenden der Ausschüsse, oder einem von dem betreffenden Ausschussvorsitzenden dazu berufenen Ausschussmitglied.

(3) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung besitzt der Versammlungsleiter Befugnisse analog § 4 des Teiles A der Geschäftsordnung.

§ 11 Anwesenheit

Die Anwesenheit auf Tagungen und Sitzungen ist durch Unterschrift nachzuweisen. War der Betreffende nur zeitweise anwesend, so ist das nachvollziehbar zu belegen.

§ 12 Eingaben und Beschwerden

Eingaben und Beschwerden sind an alle Organe des WFV möglich. Sie werden nicht behandelt wenn:

- (1) sie keine Unterschrift des Vorsitzenden des Einreichers tragen;
- (2) sie gegen die Strafbestimmungen des WFV oder übergeordneter Verbände verstoßen;
- (3) der zuständige Verbandsinstanzenweg nicht eingehalten oder abgeschlossen ist.

§ 13 Protokolle

(1) Für alle Organe besteht Protokollpflicht.

- (2) Aus dem Protokoll muss hervorgehen:
- a) das Organ des WFV,
 - b) Ort, Datum der Tagung oder Sitzung,
 - c) Teilnehmersnachweis entsprechend §11 der Geschäftsordnung,
 - d) Gegenstand in der Reihenfolge der Behandlung,
 - e) Beschlüsse im Wortlaut,
 - f) Unterschrift des Protokollführers und des Tagungs- bzw. Sitzungsleiters.

(3) In der darauf folgenden Tagung oder Sitzung ist das Protokoll durch das betreffende Organ zu bestätigen.

(4) Protokolle und ihre Anlagen sind bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag, mindestens jedoch 2 Jahre aufzubewahren.

(5) Die Protokolle der Ausschüsse sind dem Präsidenten innerhalb von 7 Kalendertagen zur Kenntnis zu geben.

§ 14 Teilnahme der Öffentlichkeit

(1) Präsidiums- und Vorstandssitzungen sind in der Regel nicht öffentlich. Tagungen und Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. Für bestimmte Tagesordnungspunkte kann der Versammlungsleiter die Öffentlichkeit ausschließen. Sollte ein Ausschuss eine nichtöffentliche Versammlung für nötig halten, so ist diese rechtzeitig beim Verbandsvorstand zu beantragen.

(2) In Ausnahmefällen kann der Verbandsvorstand auf Antrag des jeweiligen Ausschusses den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen.

§ 15 Schlussbestimmung

Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Juli 2010 in Kraft.